

Die Sozialstaffel für monatliche Elternbeiträge für das kommende Kindergartenjahr 2025/2026 wird wie folgt festgelegt:

Kindergarten			Krippe		
Stufe	Sozialstaffel Einkommensstufe # in €	Sonder- öffnung je angef. 1/2 Stunde in €	Krippengruppe		Sonder- öffnung je angef. 1/2 Stunde in €
			7,5 Stunden in €	5 Stunden in €	
1	bis 24.000,00	9,75	195,00	130,00	13,00
2	24.000,01 - 30.000,00	12,25	243,00	162,00	16,20
3	30.000,01 - 36.000,00	14,50	291,00	194,00	19,40
4	36.000,01 - 42.000,00	17,00	340,50	227,00	22,70
5	42.000,01 - 48.000,00	19,50	388,50	259,00	25,90
6	ab 48.000,01	21,50	436,50	291,00	29,10

= Positive Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG) abzüglich der jeweils gültigen Kinderfreibeträge entsprechend dem Einkommensteuergesetz des Vorjahres (für das Kindergartenjahr 2025/2026 = Einkommensteuerbescheid 2023). Die Eltern haben ihr Einkommen in Form einer Selbstveranlagung offen zu legen. Wer dies nicht möchte, wird in die Höchststufe eingestuft.

Eltern, die nicht in der Gemeinde Apen leben, deren Kinder jedoch eine gemeindliche Einrichtung besuchen, werden in die Höchststufe (Kindergartenregelgruppe bei 4 Stunden: 175,00 €, Integrationsgruppe bei 5 Stunden: 218,50 €, Ganztagsgruppe bei 9 Stunden: 393,50 €; Krippengruppe bei 5 Stunden: 291,00 €, bei 7,5 Stunden: 436,50 €) eingestuft.

Für die Ganztagsgruppe ist die Teilnahme am Mittagessen Pflicht. Das monatliche Essensgeld wird seitens der Kirchenverwaltung entsprechend tatsächlicher Teilnahme erhoben.

Geschwisterermäßigung:

Bei einem gleichzeitigen Besuch der Kindertagesstätte von mehreren Kindern einer Familie wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Die Ermäßigung beträgt für das 2. Kind 50 %. Für das 3. und jedes weitere Kind 100 %. Die Geschwisterermäßigung gilt nicht, wenn das 1. Kind durch das Land beitragsfrei gestellt ist.

Öffnungsklausel:

Sollte sich das Einkommen gegenüber dem Einkommensteuerbescheid des Vorjahres um mehr als 20 % verringern, so gilt das nachgewiesene geringere Einkommen als Berechnungsgrundlage. Bei Einkommenserhöhungen erfolgt keine Änderung.

Weitere Erläuterungen zum Ratsbeschluss:

Bei Geburten von Geschwisterkindern im laufendem Kindergartenjahr sind diese der Gemeinde Apen mitzuteilen, damit eine evtl. Neuveranlagung des sozialgestaffelten Elternbeitrages erfolgen kann.